

Gemeinde Oerel

BEBAUUNGSPLAN NR. 3. „Im Saal“

Plan im M. = 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12. FEBRUAR 1976). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.



Bremervörde, DEN 13. 2. 1976
KATASTERAMT
Bohlt Vermessungsamt

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Carsten Wiesenhan
Baugeschi. 2141 Oerel 168, DEN 1976

3. DER RAT DER GEMEINDE Oerel HAT IN DER SITZUNG AM 14.10.1974 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NEBST BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEM. § 2 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ÖRTSÜBLICH DURCH AUSHANG VOM 29.5.1975 BIS 22.7.1975 BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.6.1975 BIS 22.7.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

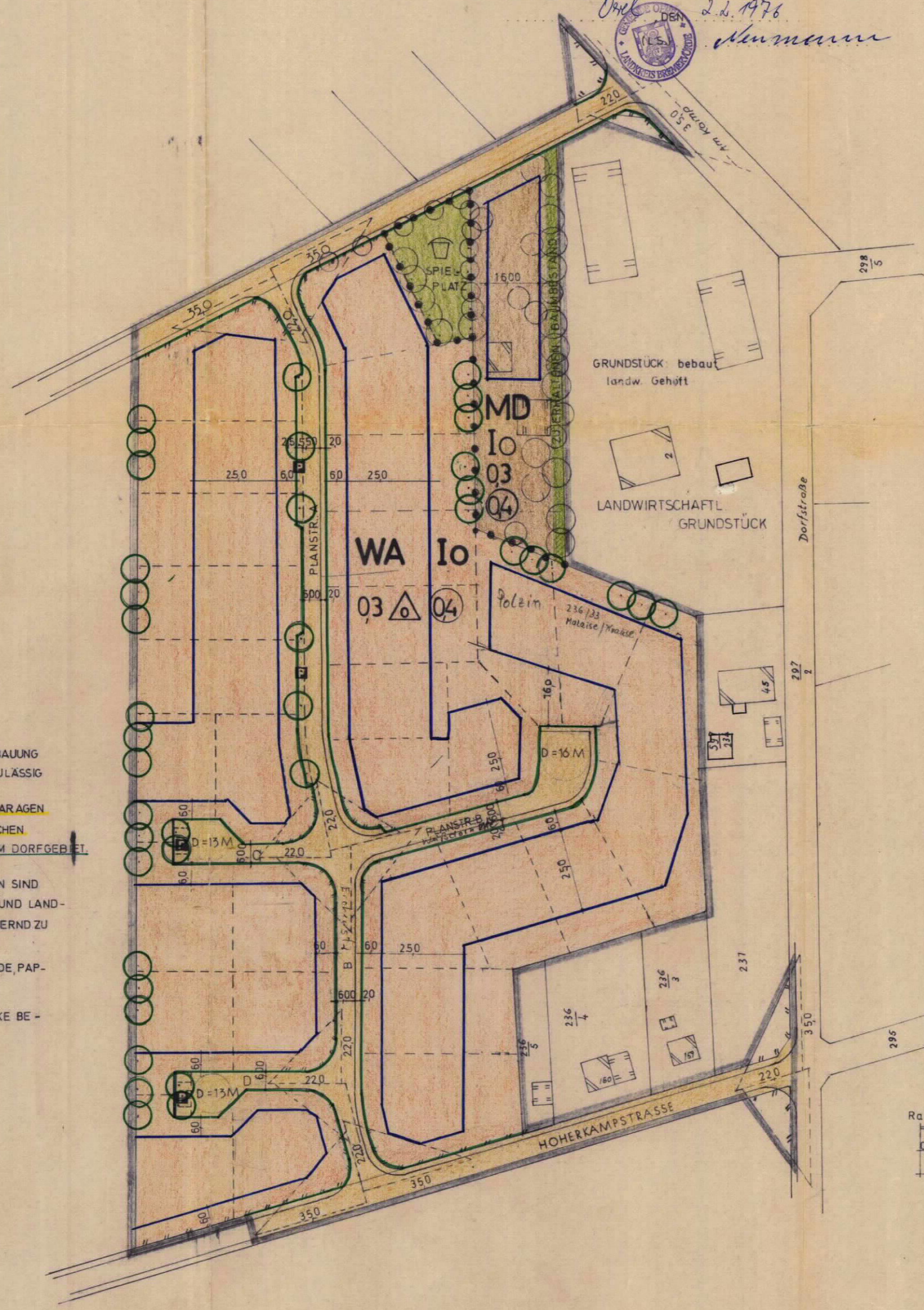
4. DER RAT DER GEMEINDE OEREL HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 8.9.1975 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN - GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
DEN 2.2.1976
Seemann

5. DER VOM RAT DER GEMEINDE OEREL IN DER SITZUNG VOM 8.9.1975 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT NACH § 11 BBauG GEM. DER VERFÜGUNG 214 - 91.3.1973 UNTER AUFLAGE VON MASSSTÄBEN VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
STADE, DEN 29. April 1976
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN STADE IM AUFTRAGE
(L.S.) gr. Brüg i.V.

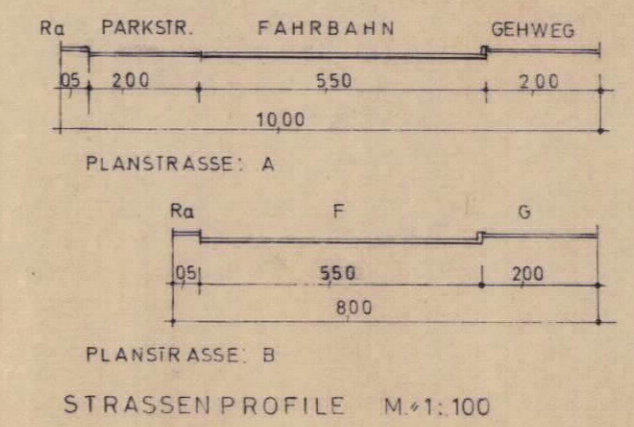
6. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 4.5.1977 GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN UND LANDKREISE IN AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLÄTTERN VOM 20.12.1971 (NIEDERS. GVBl. S. 379) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 12 BBauG VOM Tage der Veröffentlichung an ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DEN 10.3.1978
Seemann
Kreuzschicht i.V.

TEXTTEIL

- IN DEN SICHTWINKELN IST JEDE BEPFLANZUNG BZW. BEBAUUNG IM BEREICH ZWISCHEN 0,80 M UND 300 M HÖHE UNZULÄSSIG
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BauNV. SOWIE GARAGEN SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5 BauNV.) AUSSER IM DORFGEBIET
- DE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN BAUMGRUPPEN SIND ALS SCHUTZPFLANZUNG GEGENÜBER DEM DORFGEBIET UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN U. DAUERND ZU UNTERHALTEN GEM. § 9 ABS. 1 NR 15-BBauG. EINHEIMISCHE LAUBBÄUME SIND ZU BEVORZUGEN (LINDE, PAPPEL, ESCHEN).
- DIE MINDESTGRÖSSE DER EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT: 700 M².



- LEGENDE**
- GRENZE DES PLANBEREICHES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - Io EINGESCH. OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 2 WOHNHEINHEITEN
 - PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN
 - PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME (STRASSENGRÜN)
 - MD DORFGEBIET
 - 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - FLÄCHE FÜR EINEN KINDERSPIELPLATZ
 - ZU ERHALTENEN BAUMBESTAND
 - EMPFOHLENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - SICHTDREIECK
 - ABGRENZUNG VON BAUGEBIETEN UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
 - ZUFAHRTSVERBOT ZUR ANGRENZENDEN STRASSE GEM § 9 ABS. 1 ZIFFER 4. BBAU G.



STRASSEN PROFILE M. = 1:100